



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 03/2023

Bad Fallingbostal, 28. Februar 2023

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

	Seite	Seite
Auflösung des Realverbandes Teilungsinteressenten zu Horst	01	
Feststellung gem. § 5 UVPG Biogas Lührs GbR, Schneverdingen	02	

Landkreis Heidekreis

Bekanntmachung

Auflösung des Realverbandes „Teilungsinteressenten zu Horst“

Gemäß § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (NRealvG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), beabsichtige ich den Realverband Teilungsinteressenten zu Horst aufzulösen, da die Aufgaben des Verbandes fortgefallen sind.

Hiermit fordere ich die Gläubiger des Verbandes zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf.

Ich weise die Mitglieder des Realverbandes darauf hin, dass Einwendungen gegen die Auflösung innerhalb eines Monats schrift-

lich erhoben werden können. Die Einwendungen können nur darauf gestützt werden, dass die Voraussetzungen der Auflösung nicht vorliegen.

Die Einwendungen sind an den Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal, zu richten.

Bad Fallingbostal, 24.02.2023

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

Im Auftrag

Mehnert

Bekanntmachung

Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Biogas Lührs GbR, Schneverdingen

Die Biogas Lührs GbR hat mit Antrag vom 22.03.2022 beim Landkreis Heidekreis die Genehmigung für die Erweiterung einer Biogasanlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt. Die Erweiterung umfasst den Neubau eines Gärrestelagers 4 mit Tragluftdach und Abtankplatz.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der Gemarkung Wintermoor Flur 2, Flurstück 47/13, 47/21 und 47/24.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Das Vorhaben hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzkriterien. Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können beim Landkreis Heidekreis, Harburger Straße 2, 29614 Soltau, in der Fachgruppe Bauen, Zimmer 218, Tel. 05191 970-636, Frau Lunau, Az. 56.20.03.231-220009 eingeholt werden.

Az.: 56.20.03.231-220009

Landkreis Heidekreis

Der Landrat

In Vertretung

Schulze